

17.10.08

In

Verordnung
der Bundesregierung

**Verordnung zur Änderung der Passverordnung und der
Passdatenerfassungs- und Übermittlungsverordnung****A. Problem und Ziel**

Die in den Anlagen 1 bis 5 der Verordnung zur Durchführung des Passgesetzes (PassVO) veröffentlichten Muster deutscher Reisepässen weisen in vier Fällen eine offensichtlich falsche Schreibweise auf, da der bulgarischen Übersetzung des Wortes „Reisepass“ der kyrillische Buchstabe „O“ fehlt.

Die falsche Schreibweise soll korrigiert werden.

Die Verordnung zur Erfassung und Qualitätssicherung des Lichtbildes und der Fingerabdrücke in den Passbehörden und der Übermittlung der Passantragsdaten an den Passhersteller (PassDEÜV) führt einen Termin zur Einführung eines neuen Formats zum Austausch von Passdaten an, dessen Einhaltung aus technischen Gründen nicht möglich ist.

Ein geänderter Termin soll den sich in der Praxis ergebenden Schwierigkeiten bei der technisch komplexen Umstellung auf ein neues Datenaustauschformat Rechnung tragen.

B. Lösung

Die fehlerhaften Muster deutscher Reisepässe werden korrigiert, indem die einschlägigen Seiten der Anlagen zur PassVO ersetzt werden.

Den Passbehörden wird die Möglichkeit gegeben, in einem zeitlich angemessenem Rahmen ein den Regelungen der PassDEÜV entsprechendes Datenaustauschformat einzuführen, indem die diesbezügliche Frist um ein Jahr verlängert wird.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Es entstehen keine zusätzlichen Ausgaben.

2. Vollzugsaufwand

Es entstehen keine zusätzlichen Ausgaben.

E. Sonstige Kosten

Der Wirtschaft entstehen keine zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Es entstehen keine zusätzlichen Bürokratiekosten.

17.10.08

In

Verordnung
der Bundesregierung

**Verordnung zur Änderung der Passverordnung und der
Passdatenerfassungs- und Übermittlungsverordnung**

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 17. Oktober 2008

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ersten Bürgermeister
Ole von Beust

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung der Passverordnung und der
Passdatenerfassungs- und Übermittlungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Abs. 1 NKRG
ist als Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

**Verordnung zur Änderung der Passverordnung und der
Passdatenerfassungs- und Übermittlungsverordnung**

Vom ...

Auf Grund des § 4 Abs. 6 Satz 1 und des § 6a Abs. 3 Satz 1 des Passgesetzes, von denen § 4 Abs. 6 Satz 1 durch Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c des Gesetzes vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1566) geändert worden ist und § 6a Abs. 3 Satz 1 durch Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1566) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der Passverordnung

Die Passverordnung vom 19. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2386) wird wie folgt geändert:

1. Vorsatz und Passkartenrückseite des in der Anlage 1 zu § 1 enthaltenen Passmusters wird durch das im Anhang befindliche Passmuster: Reisepass (32 Seiten) ersetzt.
2. Vorsatz und Passkartenrückseite des in der Anlage 1a zu § 1 enthaltenen Passmusters wird durch das im Anhang befindliche Passmuster: Reisepass (48 Seiten) ersetzt.
3. Vorsatz und Passkartenrückseite des in der Anlage 4 zu § 4 Abs. 1 enthaltenen Passmusters wird durch das im Anhang befindliche Passmuster: Dienstpasse ersetzt.
4. Vorsatz und Passkartenrückseite des in der Anlage 5 zu § 4 Abs. 2 enthaltenen Passmusters wird durch das im Anhang befindliche Passmuster: Diplomatenpass ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Passdatenerfassungs- und Übermittlungsverordnung

In der Passdatenerfassungs- und Übermittlungsverordnung vom 9. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2312) wird in § 7 Abs. 1 die Angabe „2008“ durch die Angabe „2009“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Die Bundeskanzlerin

Der Bundesminister des Innern

Begründung

A. Allgemeines

Die mit dieser Verordnung vorgenommenen Änderungen sind notwendig, um die Berichtigung einer offensichtlichen Unrichtigkeit einer Schreibweise in deutschen Pässen zu gewährleisten. Weiterhin gilt es, deutschen Passbehörden einen angemessenen Zeitrahmen für die Umstellung auf neues Datenaustauschformat für die Übersendung von Passdaten einzuräumen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung der Verordnung zur Durchführung des Passgesetzes)

Die zum Austausch vorgesehenen Muster der jeweils ersten Passbuchinnenseiten weisen einen offensichtlichen Fehler auf. Der bulgarischen Übersetzung des Wortes „Reisepass“ fehlt der kyrillische Buchstabe „O“. Diese Unrichtigkeiten werden durch diese Änderungen behoben.

Zu Artikel 2 (Verordnung zur Erfassung und Qualitätssicherung des Lichtbildes und der Fingerabdrücke in den Passbehörden und der Übermittlung der Passantragsdaten an den Passhersteller)

Die bisherige Verordnung sieht vor, dass ab 1. November 2008 für die Übermittlung von Passdaten das Datenaustauschformat XPass verwendet wird. Aus technischen Gründen kann in einem großen Teil der Passbehörden die Verwendung des Datenaustauschformates XPass zu diesem Termin nicht sichergestellt werden. Aus diesem Grund wird die Umsetzungsfrist angemessen neu festgelegt.

Sicherheitsaspekte sprechen nicht gegen die Neufestsetzung, da auch das derzeit verwendete Datenaustauschformat gleich hohen Sicherheitsstandards entspricht. Es entsteht auf keiner Seite ein erhöhter Aufwand oder ein sonstiger rechtlicher Nachteil.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Auf Grund der besonderen Eilbedürftigkeit der zu ändernden Punkte ist kurzfristiges Inkrafttreten der Verordnungsänderungen erforderlich.

C. Finanzielle Auswirkungen

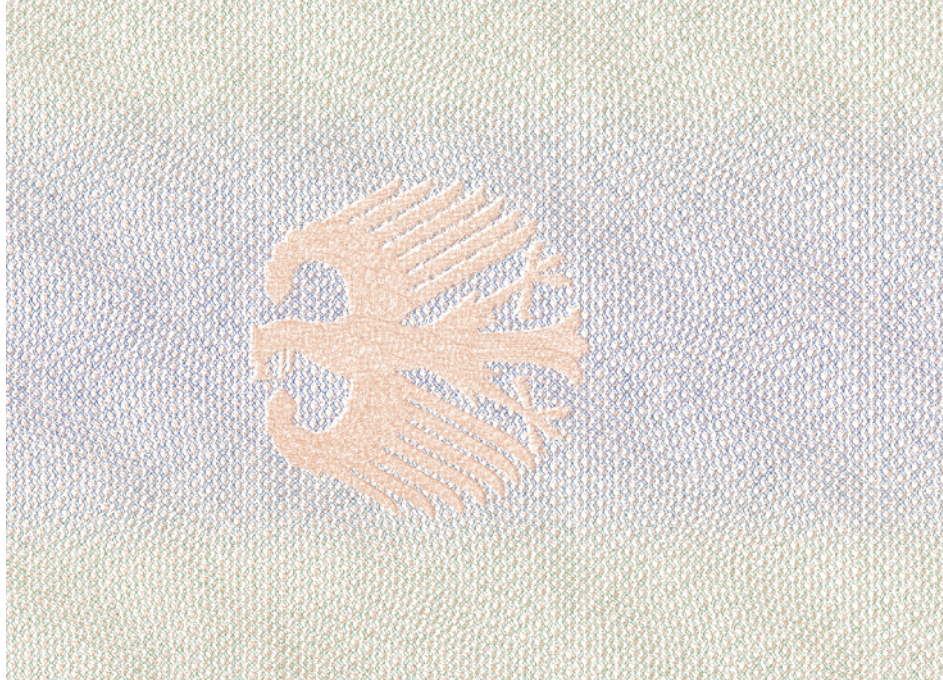
1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

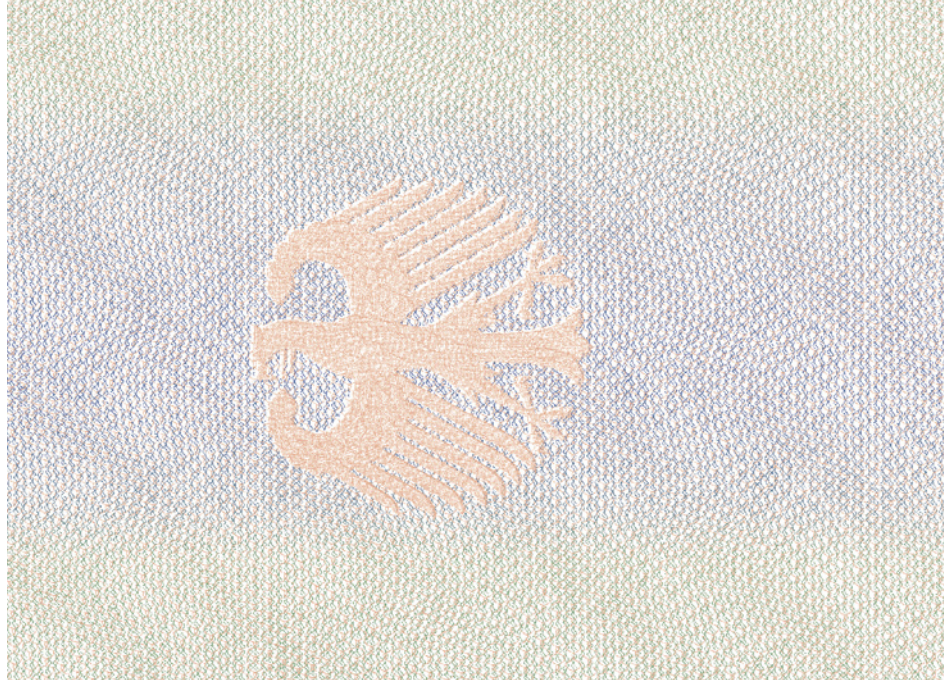
Es entstehen keine zusätzlichen Ausgaben.

2. Vollzugaufwand

Es entstehen keine zusätzlichen Ausgaben.

Sonstige Kosten entstehen nicht.

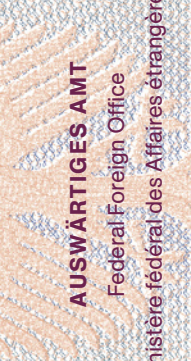




Alle Behörden und Dienststellen des In- und Auslandes werden hiermit ersucht, die Inhaberin/den Inhaber dieses Passes frei und ungehindert reisen zu lassen sowie ihr/ihm nötigenfalls Schutz und Beistand zu gewähren.

All authorities of Foreign States are hereby requested to allow the bearer to pass freely without hindrance and to afford him/her every assistance and protection which he/she may need.

Toutes les autorités étrangères sont priées de bien vouloir laisser passer librement la titulaire/le titulaire du présent passeport et de lui prêter aide et protection en cas de besoin.



AUSWÄRTIGES AMT
Federal Foreign Office
Ministère fédéral des Affaires étrangères



DIENSTPASS
OFFICIAL PASSPORT
PASSEPORT DE SERVICE

EUROPÄISCHE UNION
ЕВРОПЕЙСКИ СЪЮЗ/UNION EUROPEA/EVROPSKÁ UNIE/
DEN EUROPEISKE UNION/EUROOPA LIIT/
ΕΥΡΩΠΑΪΚΗ ΕΝΩΣΗ/EUROPEAN UNION/
UNION EUROPEENNE/AN TAONTAS EORPACH/
UNIONE EUROPEA/EIROPAS SAVIENBA/
EUROPOS SĄJUNGA/EUROPAN UNIÓ/
UNION EWROPEJSKA/EUROPESE UNIE/
UNIA EUROPEJSKA/UNIÃO EUROPEIA/
UNIUNEA EUROPEANĂ/EUROPSKÁ UNIA/
EVROPSKA UNIJA/EUROOPAN UNIONI/
EUROPEISKA UNIONEN

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
ФЕДЕРАТИВНА РЕПУБЛИКА ГЕРМАНИЯ/REPUBLICA FEDERAL
DE ALEMANIA/SPOLKOVÁ REPUBLIKA NĚMECKO/
FORBUND SREPUBLICKEN TYSKLAND/SAKSAMAA LITVABARIIK/
ΟΜΟΣΠΟΝΔΙΑΚΗ ΔΗΜΟΚΡΑΤΙΑ ΤΗΣ ΓΕΡΜΑΝΙΑΣ/FEDERAL REPUBLIC
OF GERMANY/REPUBLIQUE FÉDÉRALE D'ALLEMAGNE/POBLACHT
ÖHÖNADHME NA GEARMÁINE/REPUBBLICA FEDERALE DI GERMANIA/
VÁCIJAS FEDERATÍVÁ REPUBLIKÁ/VOKIETIJOS FEDERACINĖ
REPUBLIKA/NĖMETORSZÁGI SZÖVETSÉGI KÖZTÁRSASÁG/
REPUBBLICA FEDERALE TAL-GERMANJA/BOND SREPUBLIC
DUTSLAND/REPUBLIKA FEDERALNA NIEMIEC/REPUBBLICA FEDERAL
DA ALEMANHA/REPUBBLICA FEDERALĂ GERMANIA/SPOLKOVÁ
REPUBLIKA NĚMECKO/ZVEZNA REPUBLIKA NEMČIJÁ/
SAKSAN LIITOTAS/AVALTAFÖRBUND SREPUBLICKEN TYSKLAND

REISEPASS
ПАСПОРТ/ПАСАПОРТЕ/CESTOVNÍ PAS/
PAS/PASS/ATAHATHPTO/PASSPORT/
PASSEPORT/PAS/PASSAPORTO/PASE/
PASAS/UTILEVEL/PASSAPORT/
PASPOORT/PASZPORT/PASSAPORTE/
PASAPORT/CESTOVNÝ PAS/POTNÍ LIST/
PASSI/PASS

12206666

Diplomatenpass



Vorsatz und Passkartenrückseite



**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz:
Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des
Passgesetzes und der Verordnung zur Erfassung und Qualitätssicherung des
Lichtbildes und der Fingerabdrücke in den Passbehörden und der Übermittlung der
Passantragsdaten an den Passhersteller (NKR-Nr.: 728)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat das oben genannte Regelungsvorhaben auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Mit dem Regelungsvorhaben werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Der Nationale Normenkontrollrat hat daher im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Bachmaier
Berichterstatte